

Merkblatt zur Erlangung eines Erbscheines

1. Zur Erlangung eines Erbscheines ist ein Antrag i. V. m. der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erforderlich. Die entsprechenden Erklärungen können zu Protokoll des Amtsgerichts abgegeben oder von einem Notar beurkundet werden.

2. Zur Beantragung eines Erbscheines sind folgende Urkunden vorzulegen:

- in allen Fällen die **Sterbeurkunde** d. Verstorbenen (Erblasser) bzw. ein rechtskräftiger Todeserklärungsbeschluss
- **Originaltestament**, falls vorhanden, bzw. Originalerbvertrag.
- **bei gesetzlicher Erbfolge**, das heißt, wenn **kein Testament** oder Erbvertrag vorliegt:

bei verheiratetem Erblasser mit Kindern:

- ❖ Heiratsurkunden aller Ehen des Erblassers (soweit möglich)
- ❖ Geburtsurkunden aller Kinder des Erblassers (auch außerehelich geborene oder angenommene Kinder)
- ❖ Sterbeurkunden bereits verstorbener Kinder und Geburtsurkunden derer Kinder

bei verheiratetem Erblasser ohne Kinder:

- ❖ Heiratsurkunden aller Ehen des Erblassers (soweit möglich)
- ❖ Geburtsurkunde des Erblassers
- ❖ Sterbeurkunde eines eventuell bereits verstorbenen Elternteils
- ❖ Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers
- ❖ Sterbeurkunden bereits verstorbener Geschwister
- ❖ Geburtsurkunden der Kinder bereits verstorbener Geschwister
- ❖ Sind Eltern, Geschwister und sämtliche Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehepartner als Alleinerben feststellen zu können.

War der Erblasser geschieden oder mehrmals verheiratet, sind die Auflösungen möglichst aller (vorhergehenden) Ehen mittels Urkunde nachzuweisen (bei Scheidung: Scheidungsurteil oder Eheurkunde mit Scheidungsvermerk, bei Tod: Sterbeurkunde).

bei ledigem Erblasser:

- ❖ Geburtsurkunden aller Kinder des Erblassers
- ❖ sind Kinder bereits verstorben, deren Sterbeurkunden und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden.
- ❖ Geburtsurkunde des Erblassers, wenn Kinder oder Kindeskindern nicht (mehr) vorhanden sind
- ❖ Sterbeurkunde eines eventuell verstorbenen Elternteils
- ❖ Geburtsurkunden aller Geschwister und sollten diese bereits verstorben sein, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden derer Kinder

In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Erblasser und den Erben lückenlos nachzuweisen.

Alle Urkunden sind im Original vorzulegen. Kopien können zusätzlich, zum Verbleib bei Gericht, mitgebracht werden!